

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln schließen zur Beendigung des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens (Az. BVerwG, 7 C 10.19) folgenden

V e r g l e i c h:

Präambel:

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO₂ (40 µg/m³ gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich in der Stadt Köln einzuhalten. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO₂

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO₂ (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Köln werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Köln geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Köln und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

§ 2 Fortschreibung des für Köln geltenden Luftreinhalteplans

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Köln geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Köln geltenden Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich abzuschließen.

§ 3 Wirkungskontrolle

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, fortlaufend die Wirkung der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der NO₂-Konzentration an den in Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Ergebnisse dieser Messstelle monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Köln Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und ggf. weitere Messungen veranlassen.

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ wird dem Land Nordrhein-Westfalen zwei Standorte (Luxemburger Straße und Hahnenstraße) benennen, an denen Passivsammler aufgestellt werden; die Aufstellung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Land Nordrhein-Westfalen, ob die vorgeschlagenen Standorte den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Für die Innere Kanalstraße, die Aachener Straße und die Ursulastraße wird das LANUV NRW ein Screening nach dem Handbuch für Emissionsfaktoren 3.3 durchführen. Wenn das Ergebnis darauf hindeutet, dass es an diesen Standorten zu Überschreitungen des Grenzwertes kommt, wird der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ für die jeweils betroffene Straße einen Standort benennen, an denen ein Passivsammler aufgestellt wird; die Aufstellung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Land Nordrhein-Westfalen, ob die jeweils vorgeschlagenen Standorte den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen in Köln betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

§ 4 Auffanglösung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass der Grenzwert für NO₂ an den in Anlage 2 und nach § 3 Abs. 2 benannten Messstellen bis Ende 2020 eingehalten wird. Wird nach der Feststellung des Jahresmittelwerts 2020 entsprechend § 3 Abs. 3 bzw. des jeweiligen gleitenden Jahresmittelwertes (beginnend mit dem jeweiligen Aufstellungsmonat) bei den Passivsammlern nach § 3 Abs. 2 der Grenzwert für NO₂ wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine

Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

§ 5 Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Der Kläger und der Beklagte verpflichten sich, das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Klageverfahren (Az. BVerwG, 7 C 10.19) durch übereinstimmende Erledigungserklärungen zu beenden. Die Abgabe der jeweiligen Erledigungserklärung hat innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden dieses Vergleichs (§ 7), spätestens jedoch bis zum 25. Juni 2020 zu erfolgen.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Auf Vorschlag des Moderators trägt das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die Beauftragung des Moderators sowie des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt. Im Zusammenhang mit der Erledigungserklärung wird das Land Nordrhein-Westfalen eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

§ 7 Wirksamwerden

Der Vergleich wird wirksam mit Unterzeichnung durch den Kläger, den Beklagten und die Beigeladene.